

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen**

(0 27 42) 9005

Kennzeichen

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

K4-GV-97/205-2014

Mag. Yvonne Friedrich-  
Koizar

13246

04.März 2014

Betrifft

NÖ Schulzeitgesetz 1978, 16. Novelle

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 05.03.2014

Ltg.-**328/Sch-3-2014**

Bi-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Das B-VG und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz wurden mit dem Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I 164/2013, dahingehend geändert, dass die Bezirksschulräte als Behörden abgeschafft wurden.

Soll-Zustand:

In der Grundsatzbestimmung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes wird die Landesgesetzgebung aufgefordert, die Ausführungsgesetze binnen eines Jahres zu erlassen und mit 1. August 2014 in Kraft zusetzen.

Mit vorliegendem Entwurf der Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes sollen die Grundsatzbestimmungen ausgeführt werden.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 14 Abs. 3 B-VG.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Keines

EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält in den Bestimmungen § 2 Abs. 4 lit. b, Abs. 5 bis 8 und § 3 Abs. 4, eine Mitwirkung des Landeschulrates. Es ist daher die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1. bis 5.:

Aufgrund der Novelle zum B-VG und zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz (Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I 164/2013) entfällt die Behörde "Bezirksschulrat". Die Zuständigkeiten gehen vom Bezirksschulrat auf den Landesschulrat über.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. S c h w a r z

Landesrätin